

z. B. an der Sektion Wirtschaftswissenschaften der Technischen Hochschule Karl-Marx-Stadt die Rechtsausbildung gemäß einer vom Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen bestätigten Lehrkonzeption konsequent durchgeführt. Die Mehrzahl der Absolventen verfügt über gute Grundkenntnisse im Verfassungsrecht und beherrscht spezifische gesetzliche Regelungen auf wichtigen Teilgebieten des Wirtschaftsrechts sowie des Arbeitsrechts und des Neuerrechts. Wir bemühen uns, die Rechtskenntnisse so zu vermitteln, daß sie in der Praxis angewendet werden können. In einer Abschlußklausur müssen die Studenten beweisen, daß sie in der Lage sind, praktische Fälle aus dem Komplex Wirtschaftsrecht selbständig zu lösen.

Mehrere Sektionen des Maschineningenieurwesens und des Elektroingenieurwesens der Technischen Hochschule verlangen seit Jahren für ihre Studenten eine juristische Grundausbildung, die von Lehrkräften der Sektion Wirtschaftswissenschaften in Form von Vorlesungen vermittelt wird.

Für die Studenten der Sektionen Automatisierungstechnik und Verarbeitungstechnik werden in mehreren Vorlesungen (insges. 26 Stunden im 3. bzw. 4. Studienjahr) Grundzüge des Verfassungsrechts, des Kooperationsrechts und des Arbeitsrechts behandelt. Wenn die Studenten in dieser kurzen Zeit auch nur in geringem Umfang in die Spezifik der rechtlichen Regelung einiger Rechtszweige eindringen können, so wird doch ein sehr wesentliches Ziel erreicht: Sie gewinnen und festigen die Erkenntnis, daß unser sozialistisches Recht Ausdruck der Macht der Arbeiterklasse und ein wichtiges Instrument zur Leitung der gesellschaftlichen Entwicklung, eine entscheidende Kraft bei der planmäßigen Entwicklung der Produktivkräfte und der Festigung der sozialistischen Produktionsverhältnisse ist. Den Studenten wird bewußt, daß es darauf ankommt, überall im täglichen Leben das sozialistische Recht konsequent einzuhalten und die Gewährleistung von Ordnung, Sicherheit und Disziplin zum Bestandteil der Leitungstätigkeit zu machen.

An einigen technischen Sektionen der Technischen Hochschule Karl-Marx-Stadt erfolgt gegenwärtig jedoch keine Rechtsausbildung, obwohl die meisten Absolventen dieser Sektionen für einen Einsatz in mittleren oder leitenden Funktionen in unserer Volkswirtschaft vorgesehen sind. An anderen technischen Sektionen ist die Rechtsausbildung auf drei bis fünf Vorlesungen beschränkt. Natürlich kann in diesen wenigen Unterrichtsveranstaltungen nur ein Überblick über das Wesen des sozialistischen Rechts und eine Einführung in einzelne Rechtszweige gegeben werden. Nach meinen Erfahrungen ist dieser Unterricht nicht geeignet, juristische Grundkenntnisse in ausreichendem Maße zu vermitteln. Die Lehrkräfte sind vor eine unlösbare Aufgabe ge-

stellt, und auch die Studenten sind mit dieser Art „Rechtsausbildung“ nicht zufrieden.

Bei den Studenten besteht vielfach die Bereitschaft, zumindest in Teilgebieten des Wirtschaftsrechts tiefer einzudringen. So haben z. B. Forschungsstudenten der Sektion Verarbeitungstechnik, obwohl sie im Studium bereits relativ gute Rechtskenntnisse erworben hatten, im vergangenen Studienjahr im Rahmen der Weiterbildung fakultativ an Vorlesungen und Seminaren zu Rechtsfragen für Ökonomen teilgenommen und die Abschlußprüfung mit den Noten „sehr gut“ bzw. „gut“ bestanden.

Meines Erachtens kann es in Zukunft nicht mehr den Sektionen allein überlassen bleiben, darüber zu entscheiden, ob ihre Studenten eine Rechtsausbildung erhalten sollen oder nicht. Auch in die Ausbildungskonzeptionen der technischen Fachrichtungen sollte das Fach „Sozialistisches Recht“ obligatorisch aufgenommen werden. Seine inhaltliche Gestaltung sollte fachrichtungsbezogen sein. Die Themen sollten aus dem Wirtschaftsrecht im engeren Sinne (insbesondere Organisationsrecht, Planungsrecht und Kooperationsrecht) sowie aus dem Arbeits- und dem Neuerrecht ausgewählt werden.

Auf jeden Fall sollten alle Studenten das sozialistische Recht als entschei-

denden Hebel zur schöpferischen Gestaltung der gesellschaftlichen Entwicklung begreifen lernen. Das wiederum setzt Kenntnisse über die rechtliche Regelung der Beziehungen der Bürger zu ihrem Staat, über die Verwirklichung der Grundrechte der Bürger und den Schutz des gesellschaftlichen und persönlichen Eigentums voraus. Mithin muß allen Studenten auch die staatsrechtliche Grundkonzeption vermittelt werden.

Nach meinen Vorstellungen müßte eine solche Rechtsausbildung zumindest 16 bis 20 Stunden umfassen. Mehr läßt sich z. Z. vom Lehrplan her kaum realisieren, weil sonst andere Fachdisziplinen in ihrer Stundenzahl gekürzt werden müßten.

Die dafür notwendigen organisatorischen Maßnahmen zur Verstärkung des Rechtsunterrichts (Bestimmung der Fachrichtungen, deren Studenten über Rechtskenntnisse verfügen müssen; Festlegung der für sie wichtigen Rechtsgebiete; Erarbeitung von Lehrkonzeptionen, Analyse der z. Z. bestehenden Möglichkeiten zur Rechtsausbildung usw.) sollten vom Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen alsbald in Angriff genommen werden.

*Dozent Dr. ROLF DAUTE,  
Sektion Wirtschaftswissenschaften  
an der Technischen Hochschule  
Karl-Marx-Stadt*

## **Erhöhung der Wirksamkeit von Bewährungsverurteilungen durch differenzierte Erziehungs- und Kontrollmaßnahmen**

Bei der Erhöhung der Wirksamkeit der Strafverfahren kommt der Ausgestaltung der Verurteilung auf Bewährung besondere Bedeutung zu. Aufgabe der Gerichte ist es, die Bewährungsverurteilung mit den verschiedenen Maßnahmen differenziert und kontrollfähig auszugestalten und die Erfüllung der auferlegten Pflichten konsequent und rationell im Zusammenwirken mit den gesellschaftlichen Kräften und den Leitern der Betriebe zu kontrollieren.

Das Bezirksgericht Halle hat vor einiger Zeit die Tätigkeit der Kreisgerichte bei der Anwendung, Ausgestaltung und Kontrolle der Bewährungsverurteilung untersucht. Dabei wurde festgestellt, daß diese Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit im wesentlichen richtig differenziert angewendet wird, daß aber zur wirksamen Ausgestaltung des Erziehungsprozesses noch weitere Bemühungen notwendig sind.

Eine wichtige Voraussetzung dafür ist, im Öffnungsverfahren in jedem Einzelfall gründlich zu prüfen, welche gesellschaftlichen Kräfte mit welchem Ziel im Verfahren mitwirken sollen. Eine oberflächliche Arbeitsweise in diesem Stadium des Verfahrens kann die Erhöhung der Wirksamkeit des Strafverfahrens in Frage stellen. Sie erschwert es, konkrete Festlegungen für die inhalt-

liche Ausgestaltung des Erziehungs- und Bewährungsprozesses zu treffen. Deshalb muß der Entscheidung über die Eröffnung des Verfahrens und den damit verbundenen weiteren Maßnahmen größere Beachtung beigemessen werden.

Die richtige Differenzierung der einzuleitenden Erziehungs- und Kontrollmaßnahmen bereitet einigen Gerichten noch Schwierigkeiten. Manche Richter legen bei jeder Bewährungsverurteilung Kontrollfristen von drei bis sechs Monaten fest, ohne deren Notwendigkeit zu prüfen. Dabei entsteht ein großer Arbeitsaufwand für die Gerichte und insbesondere für die Betriebe. Andererseits gibt es Fälle, in denen notwendige Kontrollfristen nicht festgelegt werden.

Das Gericht muß bei jeder Bewährungsverurteilung nach Rechtskraft des Urteils entscheiden, ob eine Nachkontrolle notwendig ist und in welcher Form sie ggf. erfolgen soll. Das muß aktenkundig gemacht werden. Die Leiter der Betriebe und die gesellschaftlichen Kräfte, die an der Hauptverhandlung mitgewirkt haben, müssen vom Gericht über die Verurteilung und auch darüber informiert werden, welche Kontrollmaßnahmen festgelegt wurden und welche Informationen das Gericht über die Erfüllung der festgelegten Maßnahmen braucht.

Die meisten Gerichte beraten unmit-